HOLZFORSCHUNG MÜNCHEN
Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Bay06
notifizierte Stelle/ notified Body No. 0797

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM 024200

Gegenstand: **Weichschäume**
„Basotect® B“
„Basotect® G“
„Basotect® G+“
„Basotect® UF“

entsprechend lfd. Nr. 2.10.2 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2, Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sind.

Antragsteller: **BASF SE**
Boschstraße 38
67063 Ludwigshafen

Baustoffklasse: **DIN 4102-B1 (schwerentflammbar)**

Ausstellungsdatum: **26.01.2015**

Geltungsdauer bis: **31.01.2020**

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung vom 28.04.2014 und alle älteren Fassungen.

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

Holzforschung München, Lehrstuhl für Holzwissenschaft, Bereich Brandprüfung
Winzererstr. 45 · 80797 München · Tel.: Zentrale 089-2180-6420, Brand -6480, Fax: -6487, brand@hfm.tum.de
www.hfm.tum.de

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes bzw. die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes/der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der HFM TU München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TUM nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt.

Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Weichschaum, „Basotect®B", „Basotect®G", „Basotect®G+" und „Basotect®UF" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist als Wand- und Deckenbekleidung zu verwenden. Es darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.2 Der Weichschaum darf unverklebt auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech, sowie unverklebt aufgedoppelt auf sich selbst verwendet werden. Es dürfen nur gleiche Typen des Weichschaums aufeinander aufgedoppelt werden.

1.2.3 Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Zu anderen als den genannten Materialien muss ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

1.2.4 Die Eignung des Baustoffs für einen bauaufsichtlich geforderten Schall- und Wärmeschutz ist nicht nachgewiesen.

1.2.5 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn der Baustoff zusätzlich mit Beschichtungen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

1.2.6 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffes, die für die

Einreihung des Bauteils in eine Feuerwiderstandsklasse einzuhalten sind, sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mindestdicken).

1.2.7 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe lt. Titelblatt, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Insbesondere die Verwendung als Dämmstoff für den Wärme- und Schallschutz wird in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht geregelt.

1.2.8 Der Antragsteller hat erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.

Der Antragsteller hat erklärt, dass - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Weichschaumplatten mit glatter oder strukturierter Oberfläche aus Melaminharz müssen ≥ 5mm dick sein.

Die Rohdichte von Basotect®B muss 7,5 +/-2 kg/m³ betragen.
Die Rohdichte von Basotect®G muss 9 +2/-1 kg/m³ betragen.
Die Rohdichte von Basotect®G+ muss 9 +/-1,5 kg/m³ betragen.
Die Rohdichte von Basotect®UF muss 7 +/-3 kg/m³ betragen.

Die Farbe von Basotect®B muss weiß sein.
Die Farbe von Basotect®G muss hellgrau sein.
Die Farbe von Basotect®G+ muss sehr hell hellgrau sein.
Die Farbe von Basotect®UF muss dunkelgrau sein.

Das Bauprodukt muss die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Die Zusammensetzung muss den bei HFM hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde auf Grundlage folgender Berichte erteilt:

Name der Prüfstelle	Antragsteller	Bericht Nr.	Berichtsdatum
HFM TU München	BASF SE	B15004	15.1.2015

Zusätzlich liegen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Überwachungsprüfberichte der HFM-TUM aus den Materialien zweier Herstellwerke zugrunde.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

entfällt

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - -- Herstellwerk (obere Stelle im "Ü")
  - -- Prüfzeugnisnummer **P-HFM 024200** (mittlere Stelle im "Ü")
  - -- Bildzeichen oder Name der Zertifizierstelle (untere Stelle im "Ü")

In der Nähe des "Ü":

- Produktname Basotect B®, Basotect G®, Basotect G+® bzw. Basotect UF®
- Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102- B1)"

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 3. erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Das Übereinstimmungsnachweisverfahren lt. Bauregelliste ist "ÜZ" (Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschl. der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) einzuhalten.

Im einzelnen sind mindestens folgende Kontrollen durchzuführen:

- Eingangskontrolle der Vorprodukte
- Rezepturkontrolle bei der Produktion: mind. je Produktionstag
- Feststellung von Maßhaltigkeit, Dichte usw. mind. je Produktionstag
- regelmäßige Brandprüfungen im Kleinbrenner oder Brandschacht

Die genannte Liste der Kontrollen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; vielmehr müssen ggf. weitere Kontrollen durchgeführt werden, falls dies für die sichere Einhaltung der geforderten Eigenschaften des Produktes angezeigt ist.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle müssen mind. 5 Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung zuständigen Überwachungsstelle vorgelegt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die anerkannte Überwachungsstelle kann ggf. eigenverantwortlich die Häufigkeit auf mind. 1mal jährlich verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" [1] sinngemäß maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Entwurf und Bemessung

entfällt

5 Bestimmungen für die Ausführung

Der Weichschaum darf im Innenbereich unverklebt auf massiv-mineralischen Baustoffen, auf Gipskartonplatten, auf Stahl inkl. Stahlblech, sowie unverklebt aufgedoppelt auf sich selbst verwendet werden. Es dürfen nur gleiche Typen des Weichschaums aufeinander aufgedoppelt werden.

Flächiger Kontakt zu anderen als den genannten Materialien ist nicht zulässig. Deshalb muss zu anderen als den in 6.1 genannten Materialien ein Abstand von mindestens 40 mm eingehalten werden.

Außenanwendung ist nicht zulässig.

Der Baustoff darf nicht verklebt (außer vorgenannter Fall) und nicht beschichtet werden. Die Verwendung von Anstrichen, Kaschierungen, anderen Klebern oder ähnlichem bedarf eines eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises oder der Erweiterung dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die in Kap. 1.2 aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

---

[1] Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

entfällt

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt/Wstr.,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 01.08.2009 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. lt. Deckblatt, erteilt.

München, den 26.01.2015

Dipl.-Ing. Univ. R. Ehrlenspiel
Der Leiter der Prüfstelle